

Zu § 16 SGB X Tit. 3 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 16 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

**Zu § 16 SGB X Tit. 3 RdSchr. 81a – Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
Verwaltungsverfahren zwischen Ärzten und Krankenkassen**

Die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 sind nach § 16 Abs. 2 SGB X nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen anzuwenden. Gleiches gilt für die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 3 und 5 SGB X bei einem Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen. Der bisherige Rechtszustand, z. B. in den für die Zulassung als [jetzt] Vertragsarzt eingerichteten Zulassungs- und Berufungsausschüssen (§ § 96 und 97 SGB V), den [jetzt] Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüssen zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung [jetzt] (§ 106c SGB V) sowie bei den Schiedsämtern (§ 89 SGB V), bleibt erhalten.